

Amts-Blatt

der Königlich Regierung zu Marienwerder.

Nro. 41.

Marienwerder, den 8. October

1873

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Der nach dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Kaisers und Königs einberufene Provinzial-Landtag des Königreichs Preußen ist heute eröffnet worden.

Nach dem Gottesdienste in der hiesigen Schloßkirche und in der katholischen Kirche begaben sich die Mitglieder der Versammlung nach dem Ständesaale des Königl. Schlosses, woselbst ihnen der unterzeichnete Landtags-Kommissarius das Allerhöchst vollzogene Propositions-Decret übergab, welches also lautet:

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen u.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen für das Königreich Preußen Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1. In Gemäßheit des § 27 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, ist die Aufhebung der Kreis-Landarmen-Verbände in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen und die Uebertragung der denselben obliegenden Fürsorge für Landarme und die Unterstützung unvermögender Ortsarmenverbände auf den Ostpreussischen Landarmenverband in nähere Erwägung gezogen worden. Unser Kommissarius wird den getreuen Ständen in dieser Angelegenheit eine Vorlage zugehen lassen, über welche Wir der Erklärung Unserer getreuen Stände entgegensehen.

2. Unsere getreuen Stände werden aufgefordert, in Gemäßheit der §§ 187 und 188 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 die Wahlen von je drei Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern zu den für jeden der vier Regierungsbezirke der Provinz zu bildenden Verwaltungsgerichten zu vollziehen.

Auch werden Unsere getreuen Stände in Gemäßheit des § 196 der Kreisordnung über die Höhe der den gewählten Mitgliedern der Verwaltungsgerichte zu gewährenden, ihren Auslagen entsprechenden Entschädigung Beschluß zu fassen haben.

Unser Kommissarius wird den getreuen
Ausgegeben in Marienwerder den 9. October 1873.

Ständen hierüber die erforderlichen näheren Mittheilungen machen.

3. Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die kassificirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des Artikels 1. § 24 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und kassificirten Einkommensteuer, zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente wird Unser Kommissarius den getreuen Ständen nähere Mittheilungen machen.

4. Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des § 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegszleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

5. Unsere getreuen Stände haben endlich mit Rücksicht auf die durch §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank ihnen zugewiesene Mitwirkung und Kontrolle, nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Kommissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung werden Unseren getreuen Ständen die nöthigen Mittheilungen durch Unseren Kommissarius zugehen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf vierzehn Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin den 15. September 1873.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) **Dr. Eulenburg, Leonhardt, Camphausen, v. Kameke, Falk, Königsmark, Uhenbach.** An die zum Provinzial-Landtage versammelten Stände des Königreichs Preußen.

Demnächst erklärte der Landtags-Kommissarius die Versammlung für eröffnet.

Königsberg, den 5. October 1873.

Der Landtags-Commissarius,

Wirkliche Geheime Rath u. Ober-Präsident v. Horn.

2) Bekanntmachung.

Der Unterzeichnete macht hierdurch bekannt, daß bei dem bevorstehenden 21. Provinzial-Landtage der Provinz Preußen, welcher den 5. October c. hier eröffnet werden wird, der bestehende Geschäfts-Ordnung gemäß, eingehende Petitionen nur bis zum 12. October c. angenommen werden können.

Königsberg, den 28. September 1873.

Der Landtags-Marschall.
B. Graf zu Eulenburg.

3) Bekanntmachung.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 11. Mai d. Jz. (Ges.-S. S. 191) bestimmt hat, daß das Studium auf dem Klerikal-Seminar in Pselpin nicht für geeignet zu erachten sei, das Universitäts-Studium zu ersetzen.

Königsberg, den 29. September 1873.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident.
v. Horn.

4) Nach einer Mittheilung der Herren Minister des Innern und für Handel u. ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß deutsche Auswanderer, welche sich in Chile niederzulassen beabsichtigen, beim Umwechseln ihrer Baarschaft im Einschiffungshafen von kleineren Wechslern Gold- und Silbermünzen der verschiedenen südamerikanischen Republiken u. von meist sehr alter und nicht mehr gangbarer Prägung, auf die Zusage ihrer Vollständigkeit und Coursfähigkeit in Tausch genommen und dadurch die empfindlichsten Verluste erlitten haben. Die Uebervorteilung ist sogar soweit gegangen, daß den Auswanderern chilenische Goldmünzen, die vor der Zeit ihrer (im Jahre 1859 erfolgten) Einziehung 17¼ Pesos Werth hatten, für 20 Pesos chilenischer Währung in Anrechnung gebracht worden sind. Die Möglichkeit der Verfolgung eines Ersatz-Anspruches wegen der erlittenen Einbuße war in der Regel schon deshalb ausgeschlossen, weil den Beschädigten die Adressen der betreffenden Wechsler nicht im Gedächtniß geblieben waren.

Zur Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse für die Zukunft, wird die Aufmerksamkeit des theilhabenden Publikums auf diesen Gegenstand hingelenkt und werden die nach Chile sich wendenden Auswanderer die nachstehend unter Angabe ihres Werthes nach chilenischer Währung aufgeführten Münzsorten zur ausschließlichen Annahme angerathen:

- 1. Englische Goldmünzen von 1 Pfund Sterling = . . . 5 Pesos chilenisch,
- 2. Französische Goldmünzen von 20 Francs = 4 Pesos " "
- 3. Italienische Goldmünzen von 20 lire = 4 Pesos " "
- 4. Chilenische Goldmünzen à 10 Pesos, 5 Pesos, 2 und 1 Pesos, Prägung von 1860 an, mit der Wappenumschrift

„Igualdat ante la lei.“

5. Chilenische Silbermünzen à 1 Peso, Prägung von 1860 an, mit der Wappenumschrift

„Por la razon ó la fuerza“,

6. Peruanische Sol's, 1 Peso Werth, Prägung von 1869 an mit der Wappen-Umschrift

„Firme l feliz por la union“.

Marienwerder, den 27. September 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

1) In der Meliorations-Angelegenheit, betreffend die Ent- und Bewässerung der im Forstrevier Hagen, Kreises Schwes, am Schinowo-Flicke belegenen Wiesen und Bruchflächen mit Benutzung des Schinowo-Flickes und mit Anstauung des Danziger Sees ist der Präklusions-Bescheid erlassen und in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgelegt worden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Restitutions-Gesuche gegen den Präklusions-Bescheid innerhalb derjenigen 6 Wochen bei uns angebracht werden können, welche auf den Tag folgen, an dem die Nr. des Amtsblatts, in welcher sich diese Bekanntmachung befindet, ausgegeben worden ist.

Marienwerder, den 23. September 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Der Ortschaft Ostrowerkampe im Kreise Schwes ist auf Antrag der Gemeinde der deutsche Name „Ehrenthal“ mit unsrer Genehmigung beigelegt worden.

Marienwerder, den 26. September 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die Rogkrankheit unter den Pferden in Linowo, Kreises Graudenz, ist beseitigt.

Marienwerder, den 30. September 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Ragnit, mit welcher ein fixirtes Gehalt von jährlich 200 Thalern verbunden, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Befähigungszeugnisse und eines kurzgefaßten Lebenslaufs in 8 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 30. September 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die Steuer-Receptur in Garmssee wird vom 1. November d. J. ab aufgehoben. Die betreffenden Steuerzahler werden vom gleichen Zeitpunkte ab an das Königliche Haupt-Steuer-Amt zu Marienwerder überwiesen.

Danzig, den 26. September 1873.

Der Provinzial-Steuer-Director
Hellwig.



10) Die Station Saarburg (Lothringen) wird vom 1. October c. ab als Verbandstation in den Nordwest-

deutsches Elbsächsisches Lothringisches Eisenbahn-Verband aufgenommen.

Die Tariffätze sind bei den Verbandstationen einzusehen.

Bromberg, den 16. September 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.

11) Die Station Charlou der Kursk-Charlow-Mosow Eisenbahn wird vom 15. Oktober 1873 n. St. in den Ostdeutsch-Russischen Eisenbahn-Verband als Verbandstation mit direkten Frachttätzen für die Beförderung von Gütern aller Tarifklassen und Spezial-Tarife aufgenommen.

Exemplare des dieserhalb erlassenen Tarif Nachtrages sind von allen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 26. September 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

12) Der seitherige Prediger zu Schmölln, Diözese Züllichau, Provinz Brandenburg, Carl Ferdinand Hugo Kinzel ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Stromekto von dem Patronate berufen und von dem königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der Dekan Kopal in Tuchel ist auf seinen Antrag von der Lokal-Inspektion über die katholischen Elementarschulen zu Kozlinka, Kelpin und Wladau entbunden und diese ist dem Bürgermeister Niz in Tuchel übertragen worden.

Der Elementarlehrer Paul Aust ist als Gesangs- und Vorkchullehrer an dem Gymnasium zu Graudenz angestellt.

Es sind angestellt worden:

1. der invalide Sergeant Uszczyk als Grenzaufseher in Elgsgewo,
2. der Sergeant Rowalkowski als Grenzaufseher in Dorf Dttloczyn.

Es ist befördert worden: der Grenzaufseher Boigt zu Bahnhof Thorn zum Unterzollamtsassistenten in Dttloczyn (Bahnhof.)

Es ist versetzt worden:

1. der Grenzaufseher Czeczorzinski zu Bahnhof Dttloczyn in gleicher Dienstbeziehung nach Bahnhof Thorn,
2. der Grenzaufseher Schröder zu Elgsgewo in gleicher Dienstbeziehung nach Bahnhof Dttloczyn und
3. der Steueraufseher Sabrowski zu Graudenz in gleicher Dienstbeziehung nach Garnsee.

Bei der Intendantur I. Armee-Corps und im Ressort derselben sind

- a. befördert: der invalide Sergeant Czernicki unter Versetzung zur Intendantur 2. Armee-Corps zum Intendantur-Registratur-Assistenten und der invalide Feldwebel Niebios zum Proviant-Amts-Assistenten in Thorn und
- b. versetzt: Intendantur-Registrator Besser zur Intendantur des Garde-Corps:

Depot-Magazin-Verwalter Höring von Elbing nach Darmstadt, die Proviant-Amts-Assistenten Ziertmann von Berlin nach Elbing, und Treger von Thorn nach Erfurt, endlich c. pensionirt auf eigenen Antrag: Intendantur-Secretair, Rechnungsrath Gühne.

Erledigte Schulstelle.

13) Die Schulstelle zu Kl. Glemboctz, Kreis Strassburg, wird zum 15. Oktober c. vakant. Bewerber katholischer Konfession, welche auf dieselbe reflektiren, haben ihre Gesuche unter Beifügung der Zeugnisse bis zum 20. Oktober c. an den königlichen Kreis-Schul-Inspektor Herrn Rehbronn in Neumark einzureichen.

Patent-Bewilligung.

14) Den v. R. Daelen und Sohn zu Neuf ist unter dem 15. Juli d. J. ein Patent

auf hydraulische Pressen zum Komprimiren von flüssigem Gukstahl in den durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenstellungen, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken.

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Dem Mechaniker Ernst Kuhlo zu Stettin ist unter dem 23. Juli 1873 ein Patent

auf einen Kompaß, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Dem L. Pincsohn zu Berlin ist unter dem 1. August 1873 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sohlen-Nähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur C. Wigand in Bielefeld ist unter dem 2. August 1873 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Manometern zum Schutze gegen die Einwirkung unreiner Wasserdämpfe, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Dem Grafen Paul de Leusse zu Reichshoffen (Elbass) ist unter dem 16. August d. J. ein Patent

auf ein Bierbereitungsverfahren, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Dem Ingenieur Peter Barthel zu Frankfurt a. M. ist unter dem 22. August d. J. ein Patent

auf eine Sohlen-Nähmaschine für umgewendete

Schüße, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem H. de Grouvilliers hier selbst ist unter dem 23. August d. J. ein Patent

auf ein Verfahren, Soda und Pottasche darzustellen, in so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Bernhard Stauffer zu Magdeburg ist unter dem 25. August 1873 ein Patent

auf einen Regulator an Aufzügen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Albert von Szäbel zu Wien ist unter dem 29. August d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Typendruckvorrichtung an Schreibmaschinen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Pianofabrikanten August Désiré Bernard Wolff zu Paris ist unter dem 29. August d. J. ein Patent

auf eine transponirende Klaviatur für musikalische

Instrumente in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Der Firma L. von Bremen & Co. in Kiel ist unter dem 4. September 1873 ein Patent

auf einen Athmungs- und Beleuchtungs-Apparat in Gruben etc. in der durch Beschreibung, Zeichnung und Modell dargestellten Kombination und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

15) Das dem Fabrikanten Wilhelm Naht zu Stettin unter dem 30. April 1872 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf eine Kartoffelgrabe-Maschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Das den Herren Gebrüdern Paget in Wien unter dem 1. Juli 1872

„auf eine Nähmaschine, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung, Beschreibung und dem Modell für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken“,

auf die Dauer von 3 Jahren für den Umfang des preussischen Staates ertheilte Patent ist aufgehoben.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 41.)